

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/0729/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.06.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	10 - Organisation	
Sachbearbeitung:	Heilmann, Marco; Holzapfel, Inka; Schlichte, Cordula	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Marburger Ortsrecht: VI. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Volkshochschule

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügte VI. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Sachverhalt

Der vhs-Beirat hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2010 dem Vorschlag für eine gestaffelte Honorar- und Gebührenerhöhung der Volkshochschule mehrheitlich zugestimmt. Danach werden in der vhs Marburg die Honorare der Kursleitenden im 2-Jahresturnus überprüft und ggf. den Tarifsteigerungen und gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst. Dies geschieht parallel dazu auch im Bereich der Teilnahmegebühren. Ziel ist es, eine Balance der Honorarausgaben und der Teilnahmegebühren zu wahren.

Die einstimmige Empfehlung des vhs-Beirates vom 15. Dezember 2021 an den Magistrat lautet diesbezüglich, dass die Honorare zum Wintersemester 2022/2023 (Beginn 05.09.2022) um 1,00 € je Unterrichtseinheit (UE) erhöht werden sollen.

Um diese zusätzlichen Mehrausgaben decken zu können, ist eine Erhöhung der

Teilnahmegebühren gem. § 2 der Gebührenordnung um 0,10 € je UE erforderlich. Demnach sollen durch diesen Nachtrag die Gebühren für alle Kurse und Seminare gem. § 2 Nr. 1 von 2,90 € auf 3,00 € sowie die ermäßigten Gebühren von 2,00 € auf 2,10 € je UE erhöht werden.

Die Lehrgangsggebühren gem. § 2 Nr. 2 sollen von 2,50 € auf 2,60 €, die ermäßigten Gebühren von 1,70 € auf 1,80 € sowie die Alphabetisierungskurse (§ 2 Nr. 3) von 0,70 € auf 0,80 € je UE erhöht werden.

Ausgenommen von der Gebührenerhöhung sind hingegen die Gebühren für Einzelveranstaltungen nach § 3.

Darüber hinaus sollen durch diesen Nachtrag weitere durch den vhs-Beirat beschlossene Änderungen vollzogen werden. Sämtliche Änderungen sind der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen, in welcher die bisherige und die neue Fassung gegenübergestellt sowie die Änderungen erläutert sind.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den VI. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg zu beschließen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss führt voraussichtlich zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 20.000 € (200.000 Teilnehmenden-UE x 0,10 € = 20.000 €). Hierdurch sollen die geplanten Mehrausgaben für die Honorare der Kursleitenden gedeckt werden.

Die derzeit gültige Honorarordnung für die Volkshochschule (in der Fassung des XIII. Nachtrages mit Inkrafttreten zum 31.08.2020) wurde durch den Magistrat ursprünglich im Jahre 1980 beschlossen. Die durch den vhs-Beirat vorgeschlagene Erhöhung der Honorare wurde zum Anlass genommen, die in die Jahre gekommene Honorarordnung von Grund auf zu überarbeiten. Aktuell befindet sich der Verwaltungsentwurf in der finalen Abstimmung. Dieser soll dem Magistrat zur Beschlussfassung im Juli 2022 vorgelegt werden.

Anlage/n

- 1 VI. Nachtrag Gebührenordnung VHS_Synopse_Stand 08.06.2022
- 2 VI. Nachtrag zur Gebührenordnung VHS_Stand 08.06.2022

**VI. Nachtrag
zur Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg
– Synopse –**

Stand: 08.06.2022

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen												
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung der Volkshochschule. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung der Volkshochschule. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen.</p> <p style="color: red;">2. Aufgrund der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) werden die Gebühren ab dem Jahr 2023 für Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule Marburg, die nicht nach § 4 UStG befreit sind, zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p>	<p>Der bisherige Absatz wird als Abs. 1 gekennzeichnet.</p> <p>Neuer Absatz 2 aufgrund der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG).</p>												
<p style="text-align: center;">§ 2 Kurs-, Lehrgangs- und Seminargebühren</p> <p>Die Gebühren betragen je Unterrichtsstunde, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Kurse und Seminare</td> <td style="text-align: right;">2,90 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1)</td> <td style="text-align: right;">2,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Lehrgänge (ab 62 Unterrichtsstunden)</td> <td style="text-align: right;">2,50 €</td> </tr> </table>	1. Kurse und Seminare	2,90 €	ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1)	2,00 €	2. Lehrgänge (ab 62 Unterrichtsstunden)	2,50 €	<p style="text-align: center;">§ 2 Kurs-, Lehrgangs- und Seminargebühren</p> <p>Die Gebühren betragen je Unterrichtsstunde, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Kurse und Seminare</td> <td style="text-align: right; color: red;">3,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1), 70 % der Normalgebühr, aktuell</td> <td style="text-align: right; color: red;">2,10 €</td> </tr> <tr> <td>2. Lehrgänge (ab 62 Unterrichtsstunden)</td> <td style="text-align: right; color: red;">2,60 €</td> </tr> </table>	1. Kurse und Seminare	3,00 €	ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1), 70 % der Normalgebühr, aktuell	2,10 €	2. Lehrgänge (ab 62 Unterrichtsstunden)	2,60 €	<p>Erhöhung der Gebühren in § 2 um jeweils 0,10 Euro pro Unterrichtseinheit.</p> <p>Beispiel: „Keep up your English!“, 14 Termine, 28 UE, Gebühren aktuell 81,20 €, ab WS 22/23: 84,00 €.</p> <p>Des Weiteren soll jeweils ein Passus aufgenommen werden, dass die ermäßigten</p>
1. Kurse und Seminare	2,90 €													
ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1)	2,00 €													
2. Lehrgänge (ab 62 Unterrichtsstunden)	2,50 €													
1. Kurse und Seminare	3,00 €													
ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1), 70 % der Normalgebühr, aktuell	2,10 €													
2. Lehrgänge (ab 62 Unterrichtsstunden)	2,60 €													

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p>ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1) 1,70 €</p> <p>3. Alphabetisierungskurse 0,70 €</p> <p>(...)</p>	<p>ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1), 70 % der Normalgebühr, aktuell 1,80 €</p> <p>3. Alphabetisierungskurse 0,80 €</p> <p>(...)</p>	<p>Gebühren 70 % der Normalgebühr betragen. Die Festlegung auf eine prozentuale Ermäßigung erleichtert das Errechnen bei Sondergebührensätzen. Es wird kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ermäßigungen / Befreiungen</p> <p>(...)</p> <p>4. Der Nachweis für die Ermäßigungsgründe muss bei persönlicher Anmeldung vorgelegt werden, bei schriftlicher Anmeldung in Kopie beigefügt sein, oder der vhs-Verwaltung bis spätestens vor dem 2. Unterrichtstermin vorliegen. Ansonsten wird die volle Gebühr fällig.</p> <p>(...)</p> <p>6. Kursleiter/innen haben zu Fort- und Weiterbildungszwecken die Möglichkeit, pro Semester, Veranstaltungen nach § 2 im Wert von max. 90,00 € gebührenfrei zu belegen, sofern bereits die Mindestteilnahmezahl von 10 erreicht ist. Veranstaltungen nach § 3.1-2 können gebührenfrei besucht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ermäßigungen / Befreiungen</p> <p>(...)</p> <p>4. Der Nachweis für die Ermäßigungsgründe muss bei persönlicher Anmeldung vorgelegt werden, bei schriftlicher Anmeldung in Kopie beigefügt sein, mit der Internetanmeldung hochgeladen werden oder der vhs-Verwaltung bis spätestens vor dem 1. Unterrichtstermin vorliegen. Ansonsten wird die volle Gebühr fällig.</p> <p>(...)</p> <p>6. Kursleiter/innen haben zu Fort- und Weiterbildungszwecken die Möglichkeit, pro Semester, Veranstaltungen nach § 2 im Wert von max. 90,00 € gebührenfrei zu belegen, sofern bereits die Mindestteilnahmezahl erreicht ist. Veranstaltungen nach § 3.1-2 können gebührenfrei besucht werden.</p>	<p>Dies ist seit Dezember 2021 durch ein neues Feature auf der Website und Datenbank möglich.</p> <p>Bei Kompaktkursen am Wochenende oder bei Einzelveranstaltungen ist eine Vorlage vor dem 1. Termin in der Verwaltung erforderlich.</p> <p>Die Mindestteilnahmezahl variiert und sollte deshalb nicht in der Gebührenordnung festgelegt sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Zahlungsweise der Gebühren</p> <p>1. Die Gebühren werden mit Veranstaltungsbeginn abgebucht, bzw. in Rechnung gestellt.</p> <p>(...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zahlungsweise der Gebühren</p> <p>1. Die Gebühren werden nach Veranstaltungsbeginn abgebucht, bzw. in Rechnung gestellt.</p> <p>(...)</p>	<p>Anpassung an die Praxis. Die Gebühren werden immer erst nach Veranstaltungsbeginn eingezogen.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenerstattung</p> <p>(...)</p> <p>5. Geht die schriftliche Abmeldung bis zu einem Werktag vor Veranstaltungsbeginn ein, erhebt die vhs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €.</p> <p>6. Geht die schriftliche Abmeldung am Tag des Veranstaltungsbeginns oder danach bei der vhs ein, bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Zusätzlich erhebt die vhs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €. Die Gebühr für die Termine, die nach der schriftlichen Abmeldung stattfinden, wird auf künftige Kurse angerechnet.</p> <p>7. Bei Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern (§ 3.4) gelten die gesonderten Bedingungen der Vertragspartner/innen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenerstattung</p> <p>(...)</p> <p>5. Geht die schriftliche Abmeldung bis zu einem Werktag vor Veranstaltungsbeginn ein, erhebt die vhs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 10,00 €.</p> <p>6. Geht die schriftliche Abmeldung am Tag des Veranstaltungsbeginns oder danach bei der vhs ein, bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Zusätzlich erhebt die vhs eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €. Die Gebühr für die Termine, die nach der schriftlichen Abmeldung stattfinden, wird auf künftige Kurse, die innerhalb der folgenden 3 Jahre gebucht werden, angerechnet.</p> <p>7. Bei Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern (§ 3.4) gelten die gesonderten Bedingungen der Vertragspartner/innen.</p> <p>8. Für Bildungsurlaube gelten gesonderte Bedingungen: die schriftliche Abmeldung muss bis zu 14 Tagen vor Anmeldeschluss eingegangen sein.</p> <p>8.1 Bei einem Rücktritt von der Teilnahme bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 25 % der Gebühren fällig.</p> <p>8.2 Bei einem Rücktritt ab Beginn der 5. Woche vor Veranstaltungsbeginn wird die ermäßigte Seminargebühr erhoben.</p>	<p>Entsprechend der eigentlich fälligen Veranstaltungsgebühr sollte hier eine Reduzierung der Verwaltungsgebühr bis zu 5,00 € möglich sein, damit das Verhältnis zwischen Kursgebühr und Verwaltungsgebühr stimmig ist.</p> <p>Analog zu den Gutscheinen der vhs soll das Guthaben nach 3 Jahren verfallen.</p> <p>Absatz 7 bleibt unverändert.</p> <p>Für Bildungsurlaube ist es sinnvoll, eine Sonderregelung einzuführen, da hier eine kurzfristige Nachbesetzung freigerwordener Plätze nur selten gelingt (Die Zustimmung des Arbeitgebers ist notwendig, Anträge auf Bildungsurlaub müssen bei diesem spätestens 6 Wochen vor Beginn des Bildungsurlaubs eingereicht werden.). Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der Regelung des Landkreises.</p>

Derzeitige Fassung	Entwurf Neufassung	Erläuterungen								
<p style="text-align: center;">§ 8 Verwaltungsgebühren</p> <p>Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:</p> <table><tr><td>1. für eine Teilnahmebescheinigung</td><td style="text-align: right;">3,00 €</td></tr><tr><td>2. Verwaltungsgebühren bei Abmeldung (siehe § 7.5 und 7.6)</td><td style="text-align: right;">10,00 €</td></tr></table>	1. für eine Teilnahmebescheinigung	3,00 €	2. Verwaltungsgebühren bei Abmeldung (siehe § 7.5 und 7.6)	10,00 €	<p style="text-align: center;">§ 8 Verwaltungsgebühren</p> <p>Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:</p> <table><tr><td>1. für eine Teilnahmebescheinigung</td><td style="text-align: right;">3,00 €</td></tr><tr><td>2. Verwaltungsgebühren bei Abmeldung (siehe § 7.5 und 7.6) bis zu</td><td style="text-align: right;">10,00 €</td></tr></table>	1. für eine Teilnahmebescheinigung	3,00 €	2. Verwaltungsgebühren bei Abmeldung (siehe § 7.5 und 7.6) bis zu	10,00 €	<p>Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung in § 7 Abs. 5 muss auch hier die Regelung entsprechend angepasst und die Worte „bis zu“ eingefügt werden.</p>
1. für eine Teilnahmebescheinigung	3,00 €									
2. Verwaltungsgebühren bei Abmeldung (siehe § 7.5 und 7.6)	10,00 €									
1. für eine Teilnahmebescheinigung	3,00 €									
2. Verwaltungsgebühren bei Abmeldung (siehe § 7.5 und 7.6) bis zu	10,00 €									

VI. Nachtrag
zur Gebührenordnung
für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 2b und 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, und des § 7 der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg vom 23. November 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.2022 folgenden VI. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Marburg beschlossen:

I.

1. In § 1 wird nach dem bisherigen Absatz, der als Abs. 1 gekennzeichnet wird, als Abs. 2 neu angefügt:

„2. Aufgrund der Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) werden die Gebühren ab dem Jahr 2023 für Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule Marburg, die nicht nach § 4 UStG befreit sind, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren betragen je Unterrichtsstunde, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für

1. Kurse und Seminare	3,00 €
ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1), 70 % der Normalgebühr, aktuell	2,10 €
2. Lehrgänge (ab 62 Unterrichtsstunden)	2,60 €
ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 1), 70 % der Normalgebühr, aktuell	1,80 €
3. Alphabetisierungskurse	0,80 €.“

3. In § 5 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis für die Ermäßigungsgründe muss bei persönlicher Anmeldung vorgelegt werden, bei schriftlicher Anmeldung in Kopie beigelegt sein, mit der Internetanmeldung hochgeladen werden oder der vhs-Verwaltung bis spätestens vor dem 1. Unterrichtstermin vorliegen.“

4. In § 5 Abs. 6 werden die Worte „von 10“ ersatzlos gestrichen.

5. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „mit“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 5 werden vor „10,00 €“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

7. § 7 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Termine, die nach der schriftlichen Abmeldung stattfinden, wird auf künftige Kurse, die innerhalb der folgenden 3 Jahre gebucht werden, angerechnet.“

8. In § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Für Bildungsurlaube gelten gesonderte Bedingungen: die schriftliche Abmeldung muss **bis zu 14 Tagen vor Anmeldeschluss** eingegangen sein.

8.1 Bei einem Rücktritt von der Teilnahme bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 25 % der Gebühren fällig.

8.2. Bei einem Rücktritt ab Beginn der 5. Woche vor Veranstaltungsbeginn wird die ermäßigte Seminargebühr erhoben.“

9. In § 8 Ziffer 2 werden vor „10,00 €“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

II.

Dieser VI. Nachtrag tritt am 5. September 2022 in Kraft.

Marburg, den xx.xx.2022

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister